

Breslauer Beobachter.

Ein Unterhaltungs-Blatt für alle Stände. Als Ergänzung zum Breslauer Erzähler.

Donnerstag
den 31. Oktober.

Der Breslauer Beobachter erscheint wöchentlich 3 Mal, **Diens- tags, Donnerstags** und **Sonnabends**, zu dem Preise von 4 Pfennigen die Nummer, oder wöchentlich für 3 Nummern **einen Sgr.**, und wird für diesen Preis durch die beauftragten Col- porteure abgeliefert.

Insertionsgebühren für die gespaltene Zeile oder deren Raum nur 6 Pfennige.



X. Jahrgang.

Jede Buchhandlung und die damit beauftragten Commissionaire in der Provinz besorgen dieses Blatt bei wöchentlicher Ablieferung zu 15 Sgr. das Quartal von 39 Nummern, sowie alle Königl. Post-Anstalten, bei wöchentlich dreimaliger Versendung zu 18 Sgr.

Annahme der Inserate für Breslauer Beobachter und Erzähler täglich bis Abends 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Buchhandlung von Heinrich Richter, Albrechtsstraße Nr. 6.

Der finstere Herzog.

Novelle von Alex Putazzi.

(Fortsetzung.)

In einer kleinen, nett aber akkerthümlich eingerichteten Stube des erwähnten Hauses saß Daja, die Tochter des Juden mit einer weiblichen Arbeit beschäftigt. Dieselbe mochte nicht besonders dringend gewesen sein, denn sie ruhte nachlässig in dem Schooße des Mädchens, dessen Augen auch einen ganz andern Ausdruck hatten, als den, mit welchem sie sonst die emsige Hand leiteten und die jetzt wohlgefällig auf einem Mann in reicher Ritterkleidung ruhten, der auf einem Schemmel zu den Füßen der Reizenden saß und seine dunkeln blauen Augen auf dem schönen orientalischen Gesichte, das über ihm leuchtete, haften ließ.

Es mag wohl von Liebe die Rede gewesen sein und zwar von einer glücklichen, wo man sich nur mehr allein fühlt, denn was liegt daran, wenn man sein eignes Herz in einer fremden Brust schlagen weiß, wenn es nur denselben vollen, reichen Klang hat. Man glaubt allein zu sein, und die neue Liebe ist nur edlere, vergeistigte Selbstliebe; denn ob der Mensch Eltern, Geschwister, Freunde, oder ein Wesen andern Geschlechtes liebt, er liebt sich doch nur immer selbst in dem andern, und wer mit der eignen Brust im Kampfe, mit sich zerfallen, gegen sich Achtung und Liebe verlor, der ist auch der Liebe zu Andern nicht fähig, denn diese ist doch nur das Erbtheil reiner und mit sich selbst in Frieden stehender Seelen.

Was ein reines Herz für Worte ausströmt sein Gefühl zu schildern, die waren gesprochen und nun trat die Minute ein, wo das Aug' seine Stimme erhält, wo es das ungeschweht sagt, was die schüchtern Lippe nicht zu sagen wagte, denn die bleibt jungfräulich und schüchtern, während das Auge als kühner Heroide der Gefühle laut seine Sendung predigt. Und wozu auch Worte? Liegen denn nicht Millionen derselben abgekürzt zur Hieroglyphe in einem einzigen Blick? Wie oft malt sich nicht die ganze Geschichte einer Vergangenheit, sei es in Trauer oder Freude, in dem Blicke, womit Liebende nach langer Trennung sich wieder umarmen! Der krampfhafte Druck der Hand, das feuchte zitternde Auge sagt so manches, was freilich der gewöhnliche Mensch nicht versteht, denn der braucht das laute, störende Wort seiner stumpfen Geistigkeit, um verständlich zu werden.

Die Liebenden hatten sich umarmt, als der alte David in die Stube trat. Sein langer, schneeweißer Bart verlieh ihm mit den männlichen kräftigen Zügen das Ansehen jener alten Königs- greise, die mit dem Strahl ihrer Augen Völker lenkten. Sie erschrakten nicht, denn reine Liebe flieht nicht die Außenwelt, wenn sie auch ein profanes Auge erschaut, eben weil sie rein ist; nur die unheilige und ist sie es auch sich fast unbewußt, nur die zieht sich zurück, bebt aber auch vor dem hörbaren Schlag des eignen Herzens.

David betrachtete wohlgefällig die jungen Leute, die ihn ehrfurchtsvoll begrüßten, und setzte sich mit ihnen an einen Tisch. Neuigkeiten des Tages, Verhältnisse und Ideen wurden ausgetauscht und aus jedem Worte, das der junge Mann sprach, leuchtete Kenntniß des Menschen und der Zeit, daß man sich wun-

derte, wie dieselben in einem so jugendlichen Haupte sich aufhalten konnten.

So brach der späte Abend herein, wo der Jüngling sich entfernte, günstigen Eindruck im Herzen des Mädchens und des Greises zurücklassend. Ist dieses nicht auch ein Probierstein für den Menschen?

Ein hohes weitläufiges Gemach mit ausgezeichnet schönen Tapeten, welche das schwache Licht einer Kerze nur schwer erkennen ließ, tönnte die Schritte einer hohen, finstern blickenden Frau zurück. Plötzlich blieb sie vor einem hagern einfach gekleideten Manne stehen, der, eine Hand auf den Tisch stemmend, sie lange mit listigen Augen beobachtet hatte.

»Es ist nicht möglich, sprach sie, was ihr sagt. Er sollte nicht eingehen wollen, der zwei Häuser wie diese aus den Banden ihres uralten Hasses reißen und seinem Lande die nordische Grenze besetzen wird. Alles das, wie ihr sagt einer thörichten Liebe willen, die er zu einer Zudernne fastete? Geht, ihr macht mich lachen.«

»Frau Herzogin, ich glaube es ist zu früh. An diesem festen Willen, fürchte ich, scheitert euer Ansehen. Er wird die Braut nicht lieben, die ihr ihm bestimmt, und ihr habt wohl selbst Erfahrung genug, zu wissen, daß solche junge Leute glauben, die Ehe müsse auf Liebe basirt sein. Das haben ihm die Sängere weiß gemacht, die seit Jahren an diesem Hofe leben, und er selbst schmiedet Reime, als gehörte er dieser müßigen Zunft an.«

»Und das Mädchen ist schön, saget ihr?«

»Schön, erlauchte Frau, wie euer Reich vielleicht kein zweites hat. Ihr kennet ja selbst das dunkle Haar, die schwarzen Feueraugen der Orientalinnen. Was sind die erbfaulen Augen, die wasserblauen Augen der Deutschen dagegen? Nun denkt einen lichten Leint, wie ein Schneefeld von Sonnenstrahlen beleuchtet, eine volle Gestalt in den herrlichsten Formen dazu und man muß sich wundern, wie der alte Judenbund zu solchem Kinde kam. Ich wünschte selbst mit ihr so eine Art Verhältniß, aber es wollte sich nicht machen. An Heirath mochte ich keinen Gedanken fassen; gebt aber Acht, erlauchte Frau, der junge Herzog hat ihn gefaßt und festen Sinn hat er von seiner Mutter.«

Da ließen sich Schritte auf dem Gange hören.

»Entfernt euch schnell durch diese Thüre, Verschwoegenheit darf ich nicht empfehlen. Glücke euer Mund nicht dem unbeschriebenen Leichenstein, der niemals sagt, was in der Tiefe ruht, so hätte ich euch nicht mein Vertrauen geschenkt.«

Der Hagere entfernte sich nach einer ehrfurchtsvollen Verbeugung.

Faß in demselben Augenblicke trat ein junger, reichgekleideter Mann in das Gemach. Hellbraunes Haar fiel in reichen Locken auf die Schulter und der Ernst seines Blickes hätte ihn älter als zwanzig Jahre erscheinen lassen, wenn nicht ein heitres Zug um den Mund den sorglosen frohen Muth des Jünglings verrathen hätte. Derselbe schritt auf die Frau zu und küßte ihr zärtlich die Hand, schien jedoch, wie er das Antlitz erhob, von dem finstern Blick der Mutter betroffen zu sein. »Zünet ihr, theure Mutter?«

»Noch nicht, aber ich fürchte es wird die Zeit dazu kommen. Man sagte mir, du habest ein Verhältniß mit einem gemeinen Mädchen, ja, laß mich sagen, mit einer Jüdin. Ist es wahr?« Eine secundenlange Pause trat ein.
(Fortsetzung folgt.)

Beobachtungen.

Gemeinnütziges.

Das Verhalten bei Prozessen.

Von der Appellation.

(Fortsetzung.)

Die zehntägige Frist zur Anmeldung der Beschwerden gegen ein ergangenes Erkenntniß muß nicht versäumt werden, und wenn eine Parthei am Schlusse der Sache verreisct, so wird sie wohlthun, ihrem Rechtsbeistande oder dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und den Ort ihres Aufenthaltes anzugeben. Bei unverschuldeten Hindernissen, z. B. Krankheit, kann zwar die Anmeldung der Beschwerden noch innerhalb vier Wochen vom Ablaufe der zehntägigen Frist angerechnet, geschehen; es müssen aber alsdann die Hindernisse bescheiniget, und zugleich die Gründe und Beweise zur Unterstützung der Beschwerden vollständig angezeigt werden. Sind auch diese vier Wochen versäumt, so kann eine Parthei unter dem Vorwande, daß ihr das Erkenntniß nicht zur rechten Zeit zugekommen, daß sie verreisct gewesen sei, daß sie ihren Wohnort verändert habe, u. s. w. mit der Appellation nicht weiter gehört werden; das ergangene Urtheil geht in die Rechtskraft über, und wird zur Vollstreckung gebracht.

Wird die binnen gehöriger Frist angemeldete Appellation von dem Richter erster Instanz als unzulässig verworfen: so kann der Appellant dagegen bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Hülfen suchen, dies muß jedoch bei Verlust des Rechts längstens binnen vier Wochen geschehen.

Eine zulässige Appellation hat im ordentlichen Prozesse die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt bleiben muß. Davon ist jedoch ausgenommen:

1) Wenn Jemand durch das Erkenntniß verurtheilt ist, dem andern Alimente zu geben. Alsdann müssen die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, vom Tage der angemeldeten Klage gereicht werden.

2) Wenn nach genauer sorgfältiger Erwägung der Umstände Gefahr vorhanden ist, daß durch längern Aufschub der Vollstreckung dem Andern ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde. In solchen Fällen muß der Appellant mit Vorbehalt seines Rechts dem Erkenntnisse sogleich ein Genüge leisten, oder die streitige Sache in gerichtliche Verwahrung liefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtheils durch Bürgen oder Unterpfand gehörige Sicherheit bestellen.

3) Wenn in einem Urtheile mehrere abge sonderte Punkte entschieden sind, und nur wegen einiger appellirt wird; oder wenn zwar nur Eine Forderung im Prozesse befangen ist, der Verklagte aber nur ein Theil derselben bestrittet.

Hat der Appellant neue Umstände oder Beweismittel zur Unterstützung seiner Beschwerden beizubringen, so muß er sie dem Richter oder seinem Rechtsbeistande vollständig anzeigen und zugleich die Gründe angeben, warum er sie nicht schon vorher beigebracht habe.

Besonders muß der Appellant dafür sorgen, daß der anberaumte Instructions-Termin von ihm selbst oder durch einen Bevollmächtigten gehörig abgewartet werde, weil sonst angenommen wird, daß er der neuen Thatsache sich begeben, und bloß nach dem Verfahren in der ersten Instanz gerichtet sein wolle.

Werden aber die angezeigten neuen Umstände oder Beweismittel vom Gerichte für unerheblich erachtet, oder hat der Appellant dergleichen nicht anzubringen, so findet bloß eine rechtliche Ausführung der Beschwerden und eine Antwort darauf statt, welche entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Deductionen geschehen kann.

Wer übrigens bloß aus Muthwillen oder zum Verschleiche der Sache die Appellation ergreift, dem fallen nicht nur die dadurch entstehenden Kosten zur Last, sondern er wird außerdem mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Von der Revision.

Hält eine Parthei durch das in der Appellations-Instanz ergangene Erkenntniß sich beschwert, so kann sie das Rechtsmittel der Revision einlegen:

1) Wenn in erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt worden, und der Gegenstand der Beschwerde zweihundert Thaler oder mehr beträgt.

2) Wenn in erster Instanz bei einem Obergerichte erkannt ist, und der Gegenstand der Beschwerde vierhundert Thaler oder mehr ausmacht.

3) Wenn in Rechtsfachen, welche in erster Instanz bei einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Gegenstand der Revision zwar nur zweihundert Thaler und weniger als vierhundert Thaler ausmacht, jedoch die beiden ersten Erkenntnisse bei demselben verschiedenen Inhaltes sind.

Die Revision muß ebenfalls binnen zehn Tagen angemeldet werden.

Die Revision unterscheidet sich von der Appellation dadurch, daß dabei auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, welche in den beiden ersten Instanzen nicht vorgekommen sind, keine Rücksicht genommen wird. Nur in einigen besondern Fällen, wenn einer Parthei bei Nachholung solcher neuen Thatsachen oder Beweismittel weder grobe Sorglosigkeit noch offenbare auf Vereinerung des Processes abzielende Chikane zur Last fällt, hat das Gesetz dem Richter in der Revisions-Instanz überlassen, darauf noch die nöthige Verfügung zu treffen. Eine Parthei muß daher nicht verabsäumen, alle ihr bekannten Thatsachen oder Beweismittel, welche auf die Entscheidung des Processes Einfluß haben können, in den ersten beiden Instanzen vollständig anzugeben.

Kommen aber dergleichen erst in der dritten Instanz zu ihrer Wissenschaft, so zeigt sie solche bei der Anmeldung der Revision dem Gerichte oder ihrem Rechtsbeistande an, und bescheinigt zugleich die Ursachen, weshalb sie damit nicht früher zum Vorschein kommen können.

Sollte eine Parthei bis dahin mit keinem Rechtsbeistande versehen gewesen sein, so ist es rathsam, daß sie einen der Justizcommissarien wähle, damit derselbe die verhandelten Acten genau durchsehe, und eine Deduction anfertige. Die muß jedoch ohne Aufenthalt binnen der vom Gerichte bestimmten Frist geschehen, weil sonst die Acten, wie sie sind, zum Spruche vorgelegt werden. Eben so wird es gehalten wenn der Gegentheil auf die eingekommene Deduction nicht binnen der bestimmten Frist antwortet.

Wenn gegen ein in erster oder zweiter Instanz ergangenes Urtheil die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingelegt sind, oder auch, wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden: alsdann wird das Urtheil rechtskräftig. Das heißt, es macht nun ein immerwährendes Gesetz zwischen den Partheien aus, muß schlechterdings von ihnen befolgt werden, und kann unter keinerlei Vorwande wieder umgestoßen werden.

Das Gesetz fordert von jeder Parthei, daß sie bei einem rechtskräftigen Urtheile sich beruhige, dasselbe mit schuldigem Gehorsam befolge, und keinen vergeblichen Versuch mache, es anzufechten oder umzustößen. Ein solcher Versuch würde nur die Folge haben, daß die Parthei außer dem Kostenrisiko in eine Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Thaler verurtheilt, oder, wenn sie unvermögend sein sollte, mit verhältnißmäßiger Strafarbeit belegt werden müßte.

Das Nullitätsgesuch.

Es giebt jedoch einige Fälle, in welchen das Urtheil zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann, dies geschieht durch die Nullitätsklage.

Das Nullitätsgesuch ist der Antrag einer Parthei, ein gesprochenes Erkenntniß für nichtig anzuerkennen. Dieses Gesuch ist zulässig:

1) Wenn eine Parthei bloß auf den Grund eines falschen Documents, oder lediglich nach den Aussagen beschworener Zeugen, verurtheilt oder mit ihrer Klage abgewiesen worden. Es muß alsdann die Falschheit und Unrichtigkeit des Documents oder die wirkliche Bestechung der Zeugen erwiesen werden, und es ist nicht hinreichend, wenn eine Parthei nur das Gegentheil dessen, was in dem rechtskräftigen Urtheile als wahr aufgenommen ist, darthun will.

2) Wenn Jemand, der entweder mit keiner Gerichtsbarkeit versehen, oder zur Rechtsverwaltung nicht vorchriftsmäßig bestellt oder vereidigt ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Eigenschaft einen Proceß eingeleitet oder entschieden hat.

3) Wenn Jemand, der nach Vorschrift der Gesetze unfähig ist, ohne Vormund oder Curator gerichtliche Verhandlungen

vorzunehmen, ohne einen solchen gehörig bestellten Beistand in einem Prozesse als Kläger oder Beklagter zugelassen ist, und dadurch Nachtheil erlitten hat.

4) Wenn eine Partei im Prozesse durch Jemand vertreten worden, der entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen ist, oder eine falsche Vollmacht beigebracht hat, und die ergangenen Urtheile weder gleich damals zur Wissenschaft der Partei gekommen, noch nachher von ihr anerkannt sind.

5) Wenn in der ersten oder zweiten Instanz gegen eine Klage, in dem allgemeinen Landrechte, oder in den landesherrlich bestätigten Provinzial-Gesetzbüchern enthaltene Vorschrift erkannt worden, und die Appellation oder Revision gegen ein solches Erkenntniß nicht mehr stattfindet.

(Fortsetzung folgt.)

Lokales.

Das van Bliet- und Zalmische Kunstkabinet,

welches aus Amsterdam hier eingetroffen, wird vom 1. November d. J. im Saale zum blauen Hirsch (Dhlauer Straße) hieselbst, geöffnet und dem Publikum gezeigt werden.

Mechanische Kunstwerke, wie solche selbst in den reichen Kunstgalerien Dresdens so vereinigt wie hier nicht vorhanden sind, werden durch die in ihrem Fache kenntnißreichen Besitzer uns gezeigt und erklärt werden.

Wir finden an dem Salping-Deganon einen lebensgroßen künstlichen Trompeter, welcher mit kräftigem Tone alle militairischen Signale, viele Märsche und Tänze u. fehlerlos bläst, als manch' lebendiges Bläserchor; es ersetzt vollständig 20 Musiker, und würde in vielen Sommer- und Wintergärten dem Publikum einen trefflichen Ohrenschaus wohlfeiler und präciser als manches hochgelobte lebende Orchester spenden. Ein selbstspielendes Pianoforte, welches steife, geschicklose Finger trefflich unterstützen könnte, die noch manchem Spieler fehlen, der ein Pianist zu sein wähnt; beide genannten Kunstwerke haben in Harlem die große Ehren-Medaille erhalten, welche im Kabinet zu sehen ist. Eine kostbare Uhr, die 34 Jahre lang der unaufhaltsam fortelenden Zeit die Tage und Stunden zeigt und ein einseitiger Vorläufer des ewig wählenden Perpetuum mobile genannt zu werden verdient, ist auch hier doch die Ueberzeugung, ob die Uhr wirklich so lange geht, müssen wir hier mit Glauben vertauschen, da es denn doch zu lange ist, einige 30 Jahre zu warten; wir setzen indeß kein Mißtrauen in die uns ertheilte Versicherung der geschätzten Inhaber des Kabinetes.

Wir werden ferner uns eines ganzen Chors automatischer Vögel erfreuen: als Papageyen, welche trotz den besiederten viel singen und plaudern, ohne von der Lungen- und Luftröhrenschwindsucht etwas zu befürchten; Gimpel u. s. w. welche wie ihre Brüder nichts thun und singen, ohne jedoch im eigenen Fette zu ersticken. Kanariensperlinge, welche bei verstärktem Lärme noch heftiger schreien, aber ihre besiederten Schwestern an Melodie weit überreffen, fehlen auch nicht; auch dürfen die lieblichen Kolibris, die ihrer kleinen Größe wegen, nur schwer aufzufinden sind, uns durch ihre sanften aber auch melodischen Töne entzücken. Alle diese Vögel-Automaten lassen in Quintetten, Quartetten, Terzetten, Duetten und Solos ihren Gesang erklingen und uns in Zweifel darüber, ob wir nur Kunstwerke oder die Natur hören. Ferner wird uns ein Kolibri, der aus einer Taschenuhr hervorschüpft und sein harmonisches Liedchen uns singt, überraschen; so wie ebenfalls ein miniaturter Seiltänzerautomat, der auf einer Uhr, nach der, aus derselben ertönenden Musik auf dem Seile tanzt und die kleinen Füßchen wie weiland Vestris zierlich und niedlich bewegt. Ein Raupenautomat in höchster Pracht mit Edelsteinen geschmückt, wird durch seine bewundernswürth natürlichen Bewegungen uns überraschen; und noch mehrfach sind der anziehenden Gegenstände, die der Besucher in diesem Kabinete findet.

Ferner erwähnen wir an geschichtlichen Gegenständen nur unter andern: die Wachslarve Friedrich II. Friedrich Wilhelm III., Louisens, Napoleons, mehrere Waffen, Puschaste und Dosen von demselben; Luthers Trauring; so wie ein treues Abbild der Wohnung Napoleons auf Helena in Silber ausgeführt u. s. w.

Diese Andeutungen mögen das Publikum genügend aufmerksam machen, und den spätern kritischen Berichten über die Sammlung mag es vorbehalten bleiben, speciell das anzuführen, was wir hier nicht aufnahmen. An Anerkennung wird es gewiß nicht fehlen.

Hmpl.

Eine Rüge.

Die Direktion der Oberschles. Eisenbahn gestattet bekanntlich allen Denen, welche Sonntags und Montags nach Dhlau reisen, und zugleich die Rückfahrt bezahlen, eine wohlfeilere Taxe. Der Passagier hat demnach keine andere Verpflichtung gegen die Direktion, als die Rückkehr am selben Tage, wenn er nicht das Geld dafür verlieren will. Ob der Passagier also in Dhlau bleibt, oder nach Brieg, Laskowitz oder Buxtehude will, kann der Direktion ganz gleichgültig sein. Trotz dessen wird aber jedem Breslauer Passagier die Weiterfahrt auf der Tour verweigert, obgleich das Verkaufs-Büreau auch nicht geschlossen ist, weil die Beamten die geheime Instruction haben sollen, keinem auf dem Zuge ankommenden Passagier, sondern nur bekannten Personen aus Dhlau Billets zu verkaufen! — Man kann wohl fragen: Mit welchem Rechte erlaubt sich die Direktion einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit? Kann es nicht Fälle geben, die, abgesehen von der Ersparniß der paar Groschen, (welche Ersparniß ja von der Direktion dem Publikum angeboten ist), eine Weiterreise nöthig machen? — Und, wenn es mir z. B. erlaubt ist, mit dem Mittagszuge um 2 Uhr weiter zu reisen, (was aber wahrscheinlich auch untersagt ist,) wenn man in uns eine Breslauer Physiognomie vom Morgenzuge witterte, warum dann nicht auch um 9 Uhr früh? — Es sind Fälle vorgekommen, daß Leute, welche dies kuriose Gesetz nicht kannten, ohne Weiteres zurückbleiben mußten, obgleich sie den vollen Betrag nachzahlen wollten, und es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn es der Direktion gefallen wölte, die Gründe ihres Handelns in dieser Hinsicht oder doch wenigstens eine bündige Instruction zu veröffentlichen, damit man nicht nöthig hat, gegen geheime Instructionen zu sündigen. — d.

(Ein seltsamer Gebrauch.) Wenn Du, lieber Leser, ein hiertrinkendes Geschöpf bist, so trinkst Du ganz nach Weisen des Baitisch-, Doppel- oder ehrlichen Fassbier, wie es nun gerade Deinem Geschmacke zusagt. Und das kannst Du in allen Lokalen, wo diese 3 edeln Getränke verabreicht werden, nur — im Schweidnitzschen Keller nicht, denn solltest Du einmal auf die Ideen kommen, dort Fassbier trinken zu wollen, so wirst Du aus der prangenden Bierhalle heraus: und in ein düstres nicht eben wohl duftendes Wirtelchen auf dem Stur gewiesen. — Dergleichen Fälle sind neuerdings bei anständigen Personen vorgekommen, die von einer Krankheit erst genesen und das leichte Fassbier trinken durften. Will der Besitzer durch diese seltsame Ausschließung der Fassbiertrinker sich ein gewählteres Publikum erhalten, so scheint uns seine Ansicht irrig, denn einmal trinkt heut zu Tage auch der sogenannte gemeine Mann seine Ruffe Baitisch und andererseits sehen wir in dem eleganten Weberbauerschen Lokale, wo Jeder für sein Geld trinken kann was er will, daß diese Einrichtung wohl stattfinden kann, ohne eigentlichen Vöbel in's Haus zu ziehen. — d.

(Eine Merkwürdigkeit.) Wer das non plus ultra eines großen Kürbis sehen will, der bemühe sich in die Kurze Gasse Nr 3, zur Wittwe Albrecht, welche einen Kürbis gezo-gen hat, der über 100 Pfund schwer ist. — d.

Welt-Begebenheiten.

(Die Israeliten in Algier.) Der französische Kriegsminister in Algier hat eine Commission ernannt, die sich mit der Regulirung des Civilstandes und der Legislation der israelitischen Bevölkerung in Algerien befassen sollte. Diese ist nun mit ihren Arbeiten zu Ende, und hat folgende Vorschläge dem Marschall zur Begutachtung vorgelegt: Die besonderen Gesetze und die in Gesetze übergegangenen Gebräuche, welche bisher auf die Israeliten Algeriens in Anwendung gebracht wurden, haben aufzuheben, und an ihre Stelle die Rechte zu treten, welche alle anderen nicht muselmännischen Bewohner Algeriens genießen. Mit der bürgerlichen Verfassung soll sich zugleich der Unterricht heben; man wird normalmäßig eingerichtete Schulen und humane Institute für Israeliten errichten. Auch forderte die Commission eine lokale und centrale Administration für den Kultus der Juden in Algerien, welche nach dem Muster der jüdischen Administrationen in Frankreich gebildet sein soll. In den Provinzen Constantine und Dean sollen Unter-Consistorien errichtet werden, welche unter einem Ober-Consistorium in Algier stehen sollen, dieses aber wird der Kontrolle des Pariser Central-Consistoriums unterworfen.

Allgemeiner Anzeiger.

(Insertionsgebühren für die gespaltene Zeile oder deren Raum nur Sechs Pfennige.)

Taufen und Trauungen.

Getauft.

Bei St. Elisabeth. Den 17. Oktbr.: d. Kellner Krause S. — Den 18.: d. Goldarbeiter Büttner S. — Den 20.: d. Kaufmann Weisner S. — d. Buchbinder Bergmann S. — d. Tapezier Priemer L. — d. Klempner Kliesch L. — d. Tischlerges. Anforge L. — d. Haushälter Kornick L. — d. Tagarbeiter Pfeiler L. — d. Tagarbeiter Moritz L. — d. Dienstknecht Gnährich S. — d. Inwohner Liebenau S. — d. Inwohner Massfert L. — d. Inwohner Großer L. — d. Grobknecht Karisch L. — d. Fleischer Wiesner S. — Den 21.: d. Schneider Snerlich S. — d. 22.: d. Schuhmacher Scholz L.

Bei St. Maria Magdalena. Den 16. Okt.: d. D. P. Ger. u. Assessor J. Konrad L. — Den 20.: d. Kaufmann F. Büttner L. — d. Pott. Unt. u. Einnehmer W. Kahl L. — d. Käsehändler G. Kießling L. — d. Schuhmacher S. Repler L. — d. Tischler A. Ehrhardt L. — d. Bäcker G. Peuler S. — d. Nagelschmied M. Schulze S. — d. Barbier Ch. Große L. — d. Buchbinderges. Th. Marx L. — d. Kunstgärtner C. Augner S. — d. Haushälter G. Rietsche L. — d. Tagarbeiter S. Kunze S. — 1 unehl. S. — 3 unehl. L. — Den 21.: d. Schneider L. Goth S. — d. Musikus C. Lange S.

Bei St. Bernhadin. Den 19. Okt.: 1 unehl. L. — Den 20.: d. Schmied G. König S. — d. Zimmerges. Wende L. — d. Zimmerges. G. Schwarz L. — d. Tagarb. Ch. Scholz L. — d. Rattindrucker J. Klei- nert L. — d. Töpferges. H. Wegner L. — 1 unehl. S. — d. Rathg. Assistent N. Berg- welt S. — d. Hofgärtner G. Gräß S.

In der Hofkirche. Den 19. Oktbr.: d. Kaufmann Kunsemüller S. — Den 20.: d. Klempner Neder L. — d. Ofenbauer Hoch S. — d. Lederhdler. Heinger S. — d. Porzellanmaler Brödel L.

Bei 11,000 Jungfrauen. Den 20. Okt.: d. Hürdlerknecht G. Dumke L. — 1 unehl. S.

Bei St. Salvador. Den 16. Okt.: d. Tagarbeiter Schubert L. — d. Tagarbeit. Wiesner L. — Den 18.: 1 unehl. L. — Den 20.: d. Viehhdlr. Ludwig S. — d. Tagarbeiter Abend L. — d. Inwohner Werke L. — d. Erbsaß Klippel S. — d. Tagarbeiter Ritter L. — d. Inwohner Stephan S. — d. Inwohner Wolf L.

Gebraut.

Bei St. Elisabeth. Den 15. Oktbr.: Registrator J. Duffet mit Jgfr. C. Neumann. — Den 21.: d. Schuhmacherges. Kiebig mit R. Nagke. — Pachthofwächtergeh. Menzel mit Jgfr. R. Stephan. — Maschinens. Här- tel mit Ch. Langner.

Bei St. Maria Magdalena. Den 16.; Gastwirth P. Preußel mit Jgfr. W. Müller. — Der 17.: Brauer J. Scheurich mit Ch. Stein. — Den 21.: Tischlerges. Th. Schneider mit Jgfr. S. Butter. — Derings- händler F. Reiff mit Jgfr. R. Weingold. — Fleischer F. Rahe mit Jgfr. C. Rahe.

Bei St. Bernhadin. Den 21. Ok- tober: Tagarbeiter G. Förster mit S. Bartsch. — Tuchmacherges. S. Göblich mit Jgfr. W. Hippe. — Zimmerges. G. Schammer mit Jgfr. D. Tassel. — Den 22.: Schuhmacher- ges. J. Kammer mit Jgfr. L. Grobert. — Den 23.: Tapezier S. Seppel mit Jgfr. C. Triebel.

Bei St. Christophori. Den 20. Ok- tober: Inwohner F. Pfade mit D. Härtel.

Bei St. Salvador. Den 20.: Kut- scher Schlinge mit C. Müller.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:

- 1) An den Schuhmachermstr. Herrn Ma- rauschke, vom 28. d. M.
 - 2) An den Commissionär Hrn. Meyer, vom 29. d. M.
- können zurückgefordert werden.
Breslau, den 30. Oktober 1844.

Stadt Post-Expedition.

Theater-Repertoire.

Donnerstag den 31. Oktober, neu einstudirt: „Ferdinand Cortez,“ oder: „Die Er- oberung von Mexiko.“ Große Oper in 3 Akten aus dem Französischen, Musik von Spontini.

Bermischte Anzeigen.

Zum Gänsebraten

auf heute den 31. Oktober, ladet ergebenst ein

Käser, Restaurateur.

Neue Taschenstraße Nr. 6.

In den

Fein-Wäscherei

Stockgasse Nr. 14,

werden Blondes, Flor, Spitzen, gestriche, oder mit Gold und Silber gewirkte Zeuge, wie auch seibene und wollene Kleidungs- stücke wie neu gewaschen, auf Verlangen auch gefärbt.

Demoiselles,

welche gelbt in Damenpuß-Arbeit sind, sin den dauernde Beschäftigung in der Damenpuß- Handlung der

A. W. Vogl geb. Zink, Schuhbrücke Nr. 5.

Auch werden daseibst Mädchen zum Lernen angenommen.

Reuschstraße Nr. 19, im ersten Stock vorn heraus, ist eine freundliche Stube für einen oder zwei Herren zu vermieten.

Im alten Theater!

Dem Wunsche eines hochgeehrten Pu- blikums zu Folge heute Donnerstag, Phy- sikalische Produktionen des Physikers Laschott.

Ganz alte

Lacaronna-Cigarren

1000 Stück 12 Rthlr., 1 Duzend 5 Sgr., empfäht zur gütigen Beachtung:

C. G. Mache,
Breslau, Oder-Straße.

Glacee-Handschuh werden das Paar für 1 Sgr. schnell und gut gewaschen
Keizerberg Nr. 5, 2 Treppen.

Zwei Guckkasten

sind billig zu verkaufen **Keizerberg Nr. 5 2 Treppen.**

Geübte Handschuhmättherinnen

finden dauernde Beschäftigung
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 1.

2 sehr gute Keller

sind zu vermieten
Altstädterstraße Nr. 31.

Das größte Waaren-Lager von Puß- und Mode-Hüten in den neuesten und bestleis- tendsten Facons in Sammt und Atlas, wie in allen andern Mode-Stoffen, in den modernsten Farben, empfiehet die Mode-Puß-Handlung der
Louise Weinicke,
Hintermarkt Nr. 1, eine Stiege.

Eine anständige Familie erbietet sich einen Knaben gegen billige Bedingungen in Pen- sion zu nehmen. Näheres

Graben Nr. 18,
1 Treppe hoch.

Wer ein freundliches Logis mit Betten bei ordentlichen soliden Leuten für 2 unvorbe- reitete Herren, zum 1. künftigen Monats, be- ziehbar, nachweis'n kann, beliebe Adressen in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Mädchen, die das Weißnähen und Zeichnen lernen wollen, können sich bald melden bei
Fraulein Gärtner,
Bischhofstr. Nr. 16.

Die Ausstellung des Huldigungsbildes,

in der Universitäts-Aula täglich von 9 bis 5 Uhr eröffnet, wird **Sonntag den 3. November** Nachmittags 5 Uhr geschlossen, und das Bild sodann wieder nach Berlin zurück gesandt.

Die Bürgerrettungs-Anstalt.

Weiß- und bunte gewirkte wollene Patent-Zacken für Herren und Knaben, und Unterbeinkleider

empfang in Commission und verkauft zu Fabrikpreisen:

Julius Heuel, vormal's Carl Fuchs,
am Rathhause Nr. 26, am Eingang zu den Leinwandreißern.

Mit einer Beilage der Gebirgs- und Ohlauer Dauer-Mehl-Niederlage.